|  |  |
| --- | --- |
| Unsere Aktennummer: | PK-ŽP/2797/19 |
| Aktenzeichen: | ZN/182/ŽP/19 |
| Anzahl der Blätter: | 11 |
| Anzahl der Anlagen: | 2 |
| Anzahl der Anlagenblätter: | 42 |
|  |  |
| Bearbeitet von: | Frau Ing. Ivana Vojtajová |
|  |  |
| Datum: | 28. 02. 2019 |

**BESCHLUSS**

über die Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung

Das Kreisamt für Pilsner Region, Umweltressort (Krajský úřad Plzeňského kraje; weiter nur als „Kreisamt“ bezeichnet) als das zuständige Verwaltungsamt gemäß der Bestimmung § 28 Buchst. e), §  33 Buchst. a) und § 33 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg., über die integrierte Prävention und Verschmutzungseinschränkung, über das integrierte Verschmutzungsregister und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die integrierte Prävention), in der jeweils gültigen Fassung (weiter nur als „Gesetz über die integrierte Prävention“ bezeichnet), gemäß § 29 Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg., über Kreise (Kreisanstalten), in der jeweils gültigen Fassung, und gemäß § 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung (weiter nur als „Verwaltungsordnung“ bezeichnet),

**ändert**

nach einem vorangehenden durchgeführten Verfahren, gemäß Bestimmung § 19a Abschnitt 2 des Gesetzes über die integrierte Prävention aufgrund eines Antrags des Betreibers der Anlage „**Produkční stanice selat a výkrmna vepřů Poběžovice“** *(Ferkelproduktionsstation und Schweinemastanlage in Poběžovice)* der Gesellschaft mit begrenzter Haftung **Energie Poběžovice s.r.o.**,mit Firmensitz in Hostouňská 45, 345 22 Poběžovice, mit zugeteilter Identifizierungsnummer der Organisation **(IČO)03012964**,vertreten aufgrund einer Vollmacht durch JUDr. Zdeněk Kortán, Rabštejnská 1604/63, 323 00 Plzeň, vom 18. 01. 2019, die an den Betreiber am 12. 07. 2019 unter der Aktennummer ŽP/9449/07 ausgestellte

**integrierte Genehmigung**

in der Fassung der Änderung Nr. 1 unter der Aktennummer ŽP/2073/08 vom 19. 02. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 2 unter der Aktennummer ŽP/9331/08 vom 31. 07. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 3 unter der Aktennummer ŽP/1142/09 vom 30. 01. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 4 unter der Aktennummer ŽP/9967/09 vom 16. 09. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 5 unter der Aktennummer ŽP/8379/10 vom 27. 07. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 6 unter der Aktennummer ŽP/12893/10 vom 10. 12. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 7 unter der Aktennummer ŽP/10444/12 vom 19. 12. 2012, in der Fassung der Änderung Nr. 8 unter der Aktennummer ŽP/9274/14 vom 10. 09. 2014 und in der Fassung der Änderung Nr. 9 unter der Aktennummer ŽP/12417/16 vom 28. 07. 2016,

**wie folg:**

**1)** Im Kapitel 1. Beschreibung der Anlage, Teil **1.1. Identifizierungsangaben des Anlagebetreibers**, ändert sich in der Tabelle die Zeile mit der Bezeichnung **„Kategorie gemäß der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg.“**, es wird die Zeile mit der Bezeichnung **„Geographische Koordinaten der Anlage (S-JTSK)“**, des Weiteren wird die Zeile mit der Bezeichnung **„Identifizierungs-Nr. der Anlage“** ergänzt, wobei die ganze neue Tabelle nun folgendermaßen ausschaut:

**1.1 Identifizierungsangaben des Anlagebetreibers**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Name der Anlage*** | **Produkční stanice selat a výkrmna vepřů Poběžovice** *(Ferkelproduktionsstation und Schweinemastanlage in Poběžovice)* | |
| ***Betreiber der Anlage*** | **Energie Poběžovice s.r.o.** | |
| ***Anschrift, wo sich die Anlage befindet*** | **Hostouňská 45, 345 22 Poběžovice** | |
| ***Firmensitzanschrift*** | **Hostouňská 45, 345 22 Poběžovice** | |
| ***Identifizierungs-Nr. der Organisation (IČO)*** | **03012964** | |
| ***Kategorie gemäß der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg.*** | **6. 5. -** | **Beseitigung oder Verarbeitung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs und tierischen Abfallprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag** |
|  | **6. 6. b) -** | **Intensive Schweinezucht mit Platz für mehr als 2000 Stücke von zur Schlachtung bestimmten Schweine mit einem Gewicht von über 30 kg** |
|  | **6. 6. c) -** | **Intensive Schweinezucht mit Platz für mehr als 750 Stücke Säue** |
| ***Standort der Anlage*** | **Kreis:** Plzeňský (Pilsner Region)  **Gemeinde:** Poběžovice  **Katastergebiet:** Poběžovice u Domažlic  **Parzellen-Nr:** angegeben im Eigentumsblatt 981 | |
| ***Geographische Koordinaten der Anlage (S-JTSK)*** | **X:1087 504**  **Y: 866 812** | |
| ***Identifizierungs-Nr. der Anlage*** | CZP01247 | |

**2)** Im Kapitel **1.2 Beschreibung der Anlage und Beschreibung der Technologie**, Teil. **a) Technische und technologische Einheiten, die in der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. angegeben sind“**, wird der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Biogasstation I.“ ergänzt** und der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Monitoring von Eintritten und Austritten“ geändert**; in der neuen Fassung lauten diese Abschnitte wie folgt:

**Biogasstation I** – mit einer Gesamtkapazität von ca. 43 000 Tonnen des verarbeiteten Bioabfalls jährlich mit einer minimalen Verzugszeit von 50 Tagen. Die Biogasstation wird im Betrieb der Eintrittsrohstoffe, gemäß § 14 Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in der jeweils gültigen Fassung, die in der Betriebsordnung der zur Abfallverwendung verwendeten Anlage – der Biogasstation Poběžovice I. – angegebenen Abfälle aufnehmen und ausnutzen.

Den Bestandteil der von einer Tagesbetrieb-Computereinheit gesteuerten Biogasstation bilden zwei Fermentoren mit Zubehör – Gasmaschinenraum und Wärmemaschinenraum, Elektroschaltanlage, integrierte Gasbehälter, Pumpen, Mischung, Wand-Außenheizung, Wärmeisolierung. Der teilweise unterirdische Homogenisierungssammelbehälter ist verdeckt. Am oberen Rand des Sammelbehälters befindet sich eine überdachte Öffnung mit einem aufklappbaren Deckel. Die Kraftwärmekoppelungseinheit befindet sich in einem Schallschluckcontainer. Einen Bestandteil der Biogasstation bilden der Eingangskorb Hunning, der Notbrenner (Flere) für den Fall eines Ausfalls der Kraftwärmekoppelungseinheit und der abgeschlossene Hygienisierungsobjekt für die Biomasse eines tierischen Ursprungs mit einer Unterdruckventlation und einem Biofilter mit der Wirksamkeit 90 – 95 % (Rieselkolonne). Der Rohstoff aus dem Hygienisierungstank wird in die Fermentoren mittels einer Rohrleitung zugeführt. Die tierische Biomasse wird in die Biogasstation in verdeckten Transportmitteln in abgeschlossenen Behältern befördert. Die Hygienisierungseinheit startet erst, nachdem das Objekttor abgeschlossen und die Unterdruckventilation mit dem Biofilter eingeschaltet ist.

Die Biogasentschwefelung wird in zwei Stufen mit einem gesteuerten Oxydationsvorgang und einer Sorbentsaufnahme abgewickelt. Der Fermentierungsprozess wird in zwei Stufen in zwei gasdichtverschlossenen Fermenter bei einer Arbeitstemperatur (40-42)°C abgewickelt.

**Monitoring von Eintritten und Austritten:**

* **Biogasstationen I. und II.** – Eintritte (Abfälle – Biogasstation I., Schweingülle, Maissilage oder Grasheulage, Grundwasser, Chemikalien, Desinfizierungsmittel, elektrische Energie vom öffentlichen Netz) und Austritte (Digestate, Fugate, Separate, elektrische Energie, Abfälle) werden in einer zusammengefassten Betriebsevidenz erfasst.
* **Schweinezucht –** Eintritte (Futtermittel, Wasser, Einstreu, Läger, DDD Mittel, Veterinärmittel) und Austritte (Tiere, Gülle, Emissionen, Kadaver, Abfälle) werden in einer Betriebsevidenz zusammengefasst.

**3)** Im Kapitel **1.2 Beschreibung der Anlage und Beschreibung der Technologie**, Teil. **b) Technische und technologische Einheiten,** **die in der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. nicht angegeben sind**, wird der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Biogasstation I.“ gelöscht**.

**4)** Im Kapitel **2.1 Durch diesen Beschluss werden in Übereinstimmung mit § 13 des Gesetzes über integrierte Prävention folgende, aufgrund besonderer Rechtsvorschriften herausgegebene Beschlüsse, Stellungnahmen, Äußerungen und Genehmigungen** **ersetzt** wird geändert und in der neuen Fassung wie folgt lautet:

**1) es wird der Umgang mit Grundwasser genehmigt**

gemäß § 8 Abschnitt 1, Buchst. b) Punkt 1 des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer, in der Fassung späterer Vorschriften,

**2) es wird der aktualisierte Havarieplan für den Fall einer Havarie** vom November 2015 **bewilligt**

gemäß § 39 Abschnitt 2, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer, in der Fassung späterer Vorschriften,

**3) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Züchtungen von Wirtschaftstieren mit einer gesamten projektierten jährlichen Emission von Ammoniak über 5 t einschließlich** (Kode 8 gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) **genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften,

**4) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Biogasproduktion – Biogasstation I.** (Kode 3.7 gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) **genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften,

**5) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Biogasproduktion – Biogasstation II.** (Kode 3.7 gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) **genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften

**6) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 1 – genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften,

**7) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 2 – genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften,

**8) es wird der Betrieb der genannten stationären Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 3 – genehmigt**

gemäß § 11 Abschnitt 2, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg., über Luftschutz, in der Fassung späterer Vorschriften,

**9) es wird die Bewilligung mit dem Betrieb der Abfallnutzungsanlage und mit ihrer Betriebsordnung** vom Januar 2019 **– Biogasstation I. – ausgestellt**

gemäß § 14 Abschnitt 1, des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle und über Änderungen einiger weiteren Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

**5)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **1)**, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**1) Genannte stationäre Quelle – Züchtungen von Wirtschaftstieren mit einer projektierten jährlichen Ammoniak-Emission über 5 t einschließlich** (Kode 8 gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.)

Technische Betriebsbedingung:

Zwecks den Emissionen von verunreinigenden, geruchsbelästigenden Stoffen vorzubeugen ist es erforderlich an allen Technologieteilen, einschließlich der Aufbewahrung und Anwendung von Exkrementen, die technische-organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Emissionen sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung von Minderungstechnologien, derer Liste im Verordnungsblatt des Umweltministeriums angegeben ist.

Monitoring:

1. 1 x pro Jahr eine Berechnung der Ammoniak-Emissionen mittels Emissionsfaktoren durchzuführen.
2. Konsequent und gründlich der aktualisierten Betriebsordnung der genannten stationären Quelle – Züchtungen von Wirtschaftstieren – vom 15. 06. 2014 nachzugehen. Sämtliche Änderungen dieser Betriebsordnung müssen vom Betreiber dem Kreisamt vorgelegt werden.
3. Die mindernde Fütterungstechnologie mit geprüften biotechnologischen Mitteln zur Einschränkung von Ammoniak-Emissionen und Geruchsstoffen anzuwenden.

**6)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **2)**, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**2) Genannte stationäre Quelle – Biogasherstellung – Biogasstation I.** (Kode 3.7. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.)

Ein Fermenter mit einem Durchmesser von 22,5 m und einer Höhe von 6,28 m. Die Gesamtzeit der Einsatz-Verzögerung, im Falle von Ausnutzung zur Digestat-Verfaulung in einem der zwei verschlossenen Lagerungsbehälter, geht bis zu 92 Tagen. In der Anlage befinden sich zwei hermetisch abgeschlossenen Fermenter mit eingebauten Gasbehältern. Die Schutzzone um einen Fermenter beträgt 6,5 m. Die Abluft aus dem Hygienisierungsobjekt wird über einen Biofilter mittels eines Ventilators abgesaugt. Das Digestat wird in den Wolf-Behältern aufbewahrt.

Monitoring:

1. Konsequent und gründlich der aktualisierten Betriebsordnung der genannten stationären Quelle – Biogasstation I. – von Januar 2019 nachzugehen. Sämtliche Änderungen dieser Betriebsordnung müssen vom Betreiber dem Kreisamt vorgelegt werden.
2. Technologische Vorgehensweise für den richtigen Verlauf des biochemischen Prozesses in der Biogasstation I. einzuhalten.
3. Bei der Biogasstation I. 1 x in 3 Monaten eine Überprüfung des Fermentierungsprozesses durchzuführen – Verfolgung von C:N Verhältnis, Fettsäuren-Inhalt und von pH.
4. Der Betreiber wird sicherstellen, dass das Biogas in die Atmosphäre nicht frei abgelassen wird.
5. Im Falle eines Ausfalls der Kraftwärmekoppelungseinheit wird das Biogas in einem Notbrenner (Flere) von einer maximalen Kapazität von 110 m3/h verbrannt.

**7)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **4)**, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**4) Genannte stationäre Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 1**

1 Stück TEDOM QUANTO D 580 SP, Vergaserkolbenmotor, mit einer Wärmeleistung von 0,529 MW, elektrischer Leistung von 0,537 MW, zur Biogasverbrennung, Wärmeleistungsaufnahme beträgt 1,341 MW. Die Gesamtwärmeleistungsaufnahme des Containers 1 beträgt 1,341 MW.

**Der Betreiber ist verpflichtet die unten angegebenen Emissionsgrenzwerte und Bedingungen einzuhalten:**

**Tabelle Nr. 1 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 von 20. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 1** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,341 MW**  1 Stück TEDOM QUANTO D 580 SP Vergaserkolbenmotor | TZL | 130 |
| NOx | 500 |
| CO | 1300 |

**Tabelle Nr. 2 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 ab 01. Januar 2020**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 1** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,341 MW**  1 Stück TEDOM QUANTO D 580 SP Vergaserkolbenmotor | SO2 | 1601) |
| NOx | 500 |
| CO | 650 |

1. Gültig ab 01. Januar 2025

→ Die spezifischen Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf die Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme und auf gewöhnliche Zustandsbedingungen und auf trockenes Gas (für TZL bezogen auf feuchtes Gas), bei einem Referenzsauerstoffgehalt von 5 %.

**8)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **5)**, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**5) Genannte stationäre Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 2**

1 Stück TEDOM QUANTO D 770, Vergaserkolbenmotor, mit einer Wärmeleistung von 0,859 MW und einer elektrischen Leistung von 0,8 MW zur Biogasverbrennung, die Wärmeleistungsaufnahme beträgt 1,871 MW. Die Gesamtwärmeleistungsaufnahme des Containers 2 beträgt 1,871 MW.

**Der Betreiber ist verpflichtet die unten angegebenen Emissionsgrenzwerte und Bedingungen einzuhalten:**

**Tabelle Nr. 3 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 von 20. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 2** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,871 MW**  1 Stück TEDOM QUANTO D 770 Vergaserkolbenmotor | TZL | 130 |
| NOx | 500 |
| CO | 1300 |

**Tabelle Nr. 4 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 ab 01. Januar 2020**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 2** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,871 MW**  1 Stück TEDOM QUANTO D 770 Vergaserkolbenmotor | SO2 | 1601) |
| NOx | 500 |
| CO | 650 |

1. Gültig ab 01. Januar 2025

→ Die spezifischen Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf die Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme und auf gewöhnliche Zustandsbedingungen und auf trockenes Gas (für TZL bezogen auf feuchtes Gas), bei einem Referenzsauerstoffgehalt von 5 %.

**9)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **6)**, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**5) Genannte stationäre Quelle – Verbrennung von Kraftstoffen in Kolbenverbrennungsmotoren von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme ab mehr als 0,3 MW bis 5 MW einschließlich** (Kode 1.2. gemäß der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 201/2012 Slg.) – **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 3**

3 Stücke TEDOM QUANTO T 180 S, Vergaserkolbenmotoren, mit einer Wärmeleistung von 0,185 MW und einer elektrischen Leistung von 0,175 MW zur Biogasverbrennung, die Wärmeleistungsaufnahme beträgt 0,465 MW. Die Gesamtwärmeleistungsaufnahme des Containers 3 beträgt 1,395 MW.

**Der Betreiber ist verpflichtet die unten angegebenen Emissionsgrenzwerte und Bedingungen einzuhalten:**

**Tabelle Nr. 5 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 von 20. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 3** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,395 MW**  3 Stücke TEDOM QUANTO T 180 S Vergaserkolbenmotor | TZL | 130 |
| NOx | 500 |
| CO | 1300 |

**Tabelle Nr. 6 Spezifische Emissionsgrenzwerte gültig   
 ab 01. Januar 2020**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Emissionsquelle | Stoff | Emissionsgrenzwert |
| Konzentration (mg/m3) |
| **Kraftwärmekoppelungseinheiten – Container 3** von einer Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme von **1,395 MW**  1 Stück TEDOM QUANTO T 180 S Vergaserkolbenmotor | SO2 | 1601) |
| NOx | 500 |
| CO | 650 |

1. Gültig ab 01. Januar 2025

→ Die spezifischen Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf die Gesamtnennwärmeleistungsaufnahme und auf gewöhnliche Zustandsbedingungen und auf trockenes Gas (für TZL bezogen auf feuchtes Gas), bei einem Referenzsauerstoffgehalt von 5 %.

Monitoring für Container 1, Container 2 und Container 3:

1. Der Betreiber sichert eine autorisierte Emissionsmessung in einem Intervall von 1 x in 3 Kalenderjahren (frühestens allerdings erst nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Datum der vorangehenden einmaligen Messung) gemäß § 3 Abschnitt 3 Buchst. b) der Verordnung Nr. 415/2012 Slg., über das zulässige Niveau der Verunreinigung und ihre Sicherstellung und über die Durchführung einiger weiterer Bestimmungen des Luftschutzgesetzes, jeweils in der Fassung späterer Vorschriften.
2. Um einen ordentlichen Betrieb, eine Erhaltung der hohen Verbrennungswirksamkeit und der langfristigen Lebensdauer aller besetzten Kraftwärmekoppelungseinheiten zu gewährleisten, hat der Betreiber für die Sicherstellung regelmäßiger, von einer spezialisierten Servicefirma durchgeführten technischen Revisionen zu sichern.

**10)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt mit derBezeichnung „Zusammengefasste verbindliche Bedingungen für das Kapitel 3.1.1. Atmosphäre“, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

**Zusammengefasste verbindliche Bedingungen für das Kapitel 3.1.1. Atmosphäre**

1. Die einzelnen technologischen Teile werden in einem ordentlichen technischen Zustand erhalten und betrieben. Über Störungen und Reparaturen werden Vermerke im Betriebsjournal der Anlage geführt.
2. Während des Betriebs der Anlage müssen alle verfügbaren Maßnahmen ausgenutzt werden, welche die Entstehung von geruchsbelästigenden und überriechenden Stoffen verhindern oder beschränken können, als auch Maßnahmen zur Beseitigung von diesen Stoffen. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der Betreiber verpflichtet Einträge im Betriebsjournal der Anlage zu führen.
3. Im Fall einer Havariesituation oder einer Havariestörung muss nach der genehmigten Betriebsordnung und dem genehmigten Havarieplan vorgegangen werden.
4. Alle zustande gekommenen Havariesituationen oder Havariestörungen müssen im Betriebsjournal der Anlage vermerkt werden, und zwar mit Angabe von mindestens diesen Angaben:

* Ort der Havarie oder Störung,
* Zeitangaben über die Entstehung und Dauer der Havarie oder Störung,
* Innkenntnissetzung entsprechender Institutionen und Personen,
* Datum und Art der durchgeführten Lösung für die Behebung der Havarie oder der Störung und
* angenommene Maßnahmen zwecks Vermeidung der Entstehung von weiteren eventuellen Havarien oder Störungen.

1. Tierische Nebenprodukte dürfen nur über eine kürzeste mögliche Zeit (max. 48 Stunden) aufbewahrt werden.
2. Das Tor in der Hygienisierung Halle wird während des Betriebs verschlossen. Zur Toröffnung darf es lediglich bei der Anfahrt von Rohstoffen kommen.
3. Digestat darf nur in verdeckten Behältern und Sammelbecken aufbewahrt werden.
4. Der Transport und die Anwendung von Digestat müssen so sichergestellt werden, dass es zu keinen erhöhten, mit Geruchsstoffen belästigenden Emissionen kommt. Im Falle einer Digestatübergabe an weitere Personen ist der Anlagebetreiber verpflichtet diese Personen nachweislich über den ordnungsgemäßen und korrekten Umgang mit Digestat so zu belehren, damit es zu keiner Geruchsbelästigung der Einwohnerschaft kommt (zum Beispiel ein vom Digestat-Abnehmer unterschriebenes Übergabeprotokoll u. a.). Nachweise über die durchgeführte Belehrung müssen über 1 Jahr lang archiviert werden.
5. Während des ganzen Kalenderjahres wird in der Anlage ein Buch mit nicht herausnehmbaren Blättern angebracht, in das der Anlagenbetreiber chronologisch den Eingang von den in die Anlage eingehenden und in der Anlage verarbeiteten Rohstoffen vermerkt. Die Eintragungen (insbesondere Eingangsdatum, Zeit des Bucheintrags, Registrierungsnummer des Fahrzeugs, Rohstoff-Identifizierung und Verweis auf das Eingangsdokument) werden spätestens innerhalb von einer Stunde nach dem Eingang des Rohstoffes in die Anlage erfasst. Die Bücher mit den Eintragungen für die einzelnen Kalenderjahre wird der Anlagebetreiber mindestens 5 Jahre lang archivieren.

**11)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.2 Wasser,** Abschnitt **C. Grundwasserabnahme ändern sich** die Bedingungen 4) und 5), derer neue Fassung wie folgt lautet:

1. Die Menge von abgenommenem Grundwasser muss gemäß der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 20/2002 Slg., über die Art und Häufigkeit der Messung von Wassermenge, in der Fassung späterer Vorschriften, gemessen werden.
2. Die Messergebnisse der Mange der angenommenen Grundwasser müssen für jedes Kalenderjahr gemäß der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 20/2002 Slg., über die Art und Häufigkeit der Messung von Wassermenge, in der Fassung späterer Vorschriften, und in Übereinstimmung mit der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 431/2001 Slg., über den Inhalt der Wasserbilanz, über die Art der Wasserbilanz-Zusammenstellung und über die Angaben für Wasserbilanz, in der jeweils gültigen Fassung, mittels des Integrierten Systems für die Meldepflichterfüllung (weiter nur als „ISPOP“ bezeichnet) versendet werden.

**12)** Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.2 Wasser,** Abschnitt **E. Schutz von Gewässern ändern sich** der Teil Monitoring, dessen neue Fassung wie folgt lautet:

Monitoring:

1. Mindestens 1 x in 5 Jahren, falls durch eine technische Norm oder vom Hersteller keine kürzere Frist festgelegt wird, muss mittels einer dafür fachlich geeigneten Person die Dichtigkeit der zur Aufbewahrung von besonders gefährlichen Stoffen und von gefährlichen Stoffen bestimmten Rohrleitungen und Behälter und zur Beförderung von besonders gefährlichen Stoffen und von gefährlichen Stoffen überprüft werden und sollten dabei Mängel festgestellt werden, müssen unverzüglich rechtzeitige Reparaturen durchgeführt werden, so wie es in der Bestimmung § 39 Abschnitt 4 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer, in der Fassung späterer Vorschriften, angefordert ist.
2. Mindestens 1 x in 6 Monaten müssen sämtliche Anlagen und Einrichtungen (falls durch den gültigen Havarieplan oder durch andere Vorschriften keine höhere Häufigkeit festgelegt ist), in denen es zur Manipulation mit solchen Stoffen kommt, die für Gewässern schädigend sind, überprüft werden, einschließlich der Ausgänge ihres zur Ermittlung der Entweichung von aufbewahrten Stoffen verwendetes Kontrollsystems. Die Ergebnisse dieser Kontrolle werden in das Betriebsjournal eingetragen.
3. Die für die Aufbewahrung von Digestat vorgesehenen Lager werden undurchlässig sein und werden mit einem Kontrollsystem zur Ermittlung einer Entweichung der aufbewahrten Stoffe versehen (Lasermessgerät, Überwachung mittels im Computer installierten Software, wo bei der Erreichung einer bestimmten Spiegelhöhe kein weiteres Umpumpen des Digestats in das Lager ermöglicht ist).
4. Sämtliche zur Aufbewahrung von Gülle bestimmten Behälter und Sammelbecken werden undurchlässig sein und werden mit einem Kontrollsystem zur Ermittlung einer Entweichung der aufbewahrten Stoffe versehen.

Termin: Zum Datum der Erneuerung der Züchtung von Wirtschaftstieren

1. Der Havarieplan muss aktualisiert werden, insbesondere dann, wenn das Areal um neue Objekte ergänzt wird.
2. Verantwortliche Mitarbeiter müssen nachweisbar mit dem Havarieplan und mit den Maßnahmen zur Vorbeugung eines Havariefalls, sowie mit eventuellen Änderungen dieser Dokumente bekannt gemacht werden und weiterhin müssen alle Mitarbeiter auf dem Gebiet der Sicherheit und Arbeitsgesundheit sowie auf dem Gebiet der richtigen Behandlung von Abfällen regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) geschult werden, wobei über diese Schulungen Einträge geführt werden müssen. Es muss eine regelmäßige Kontrolle der Funktion des Digestat- und Güllespiegel Detektionssystems in den Aufbewahrungssammelbecken durchgeführt werden, wobei diese Tätigkeit noch durch eine tägliche visuelle Kontrolle und einen entsprechenden Eintrag in das Betriebsjournal ergänzt wird.
3. Sämtliche Manipulationsflächen und Chemikalienlager müssen gegen einer eventuellen Entweichung von den dem Wasser schädigenden Stoffen gemäß Bestimmung § 39 Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., in der jeweils gültigen Fassung, gesichert werden.
4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, in denen schadhafte Stoffe verwendet, aufgenommen, aufgefangen, aufbewahrt und befördert werden, müssen in einem solchen Zustand erhalten und betrieben werden, dass eine Entweichung dieser Stoffe in Grundwässer und Oberflächengewässer oder eine unerwünschte Vermischung dieser Stoffe mit Abwässer oder Niederschlagswässern gemäß dem Wassergesetz verhindert wird.
5. An den sich in der Anlage befindlichen Bedienungsflächen darf kein Abwaschen von Maschinen oder Kraftfahrzeugen durchgeführt werden.
6. Die Kontamination der Regenwässer mit den wasserschädlichen Stoffen muss durch Betriebssauberkeit und durch Erhaltung der Verkehrsmittel in einem guten technischen Zustand verhindert werden.
7. Die Güllewirtschaft, insbesondere die Bedienungsflächen, sind sauber zu halten und es muss eine Gülleentweichung außerhalb des kanalisierten Raumes verhindert werden.
8. Die sich im Areal Výkrm II befindenden Überwachungsbohrungen (Bohrung Nr. 5 Hydrophor-Station und Bohrung Nr. 6 Einfahrt Betriebsareal):

**Tabelle Nr. 7 Überwachungsparameter von Grundwasserqualität**

|  |  |
| --- | --- |
| **Parameter** | **Häufigkeit der Messungen während der Betriebs** |
| NH4+, CI-, NO3-, CHSKCr | 2 x pro Jahr (Frühling, Herbst) |

→ Proben werden von einer berechtigten Person abgenommen.

→ Analyse der Proben wird durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt.

→ Bei der Probenentnahme wird auch das Grundwasserniveau in den Bohrungen vor und nach der Entnahme gemessen.

1. Überwachung der Qualität von organischem Düngemittel – Digestat – in Kennzahlen pH, Trockenmasse, Essigsäure und Propionsäure mit der Häufigkeit 1 x pro Woche im Anlaufbetrieb und 1 x in 3 Monaten bei gewöhnlichem Standardbetrieb der Biogasstationen I. a II. durch eine autorisierte Person durchführen zu lassen.

**13)** Das Kapitel **3.2 Bedingungen für den Umgang mit Abfällen ändert sich** und dessen neue Fassung lautet wie folgt:

**3.2 Bedingungen für den Umgang mit Abfällen**

1. Beim Umgang mit Nebenprodukten tierischen Ursprungs muss gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1069/2009, in der jeweils gültigen Fassung, beziehungsweise gemäß der jeweils geltenden direkt anwendbaren Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgegangen werden.
2. Alle Abfälle sind sortiert je nach ihrer Art und Kategorie zu sammeln, und zwar einschließlich der verwendbaren und gefährlichen Komponenten des dem kommunalen Abfall ähnlichen Abfalls.
3. Die aussortierten Abfälle sind in den dafür bestimmten und ordentlich nach Anforderungen der jeweils in der Abfallwirtschaft geltenden Legislative bezeichneten Behälter zu sammeln.
4. Die Gülle ist zu erfassen und es muss mit ihr in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 156/1998 Slg., über Düngungen, in der Fassung späterer Vorschriften, umgegangen werden.
5. Digestate sind zu erfassen und es muss mit denen in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 156/1998 Slg., über Düngungen, in der Fassung späterer Vorschriften, und mit der Verordnung Nr. 474/2000 Slg., Bestimmung der Anforderungen an Düngungen, in der jeweils gültigen Fassung, umgegangen werden.
6. Bei der Ausfuhr von Gülle oder Digestaten mittels eigener Mittel ist für die ordentliche Anwendung an Grundstücken ihr Produzent verantwortlich.

**Es wird die Genehmigung zur Betreibung der Anlage zur Abfallnutzung und mit ihrer Betriebsordnung** vom Januar 2009 **– Biogasstation I. – ausgegeben.**

1. In die zur Abfallnutzung dienende Anlage (Biogasstation I.) dürfen nur folgende Abfallarten der Abfallkategorie nach der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 93/2016 Slg., über die Abfallkategorien, in der jeweils gültigen Fassung, aufgenommen werden.

**Tabelle Nr. 8 Liste der in die Anlage – Biogasstation I. – eingehenden Abfälle**

| **Nr. der Abfallkategorie** | **Kategorie** | **Abfallbezeichnung** |
| --- | --- | --- |
| 02 01 01 | O | Schmutz/Schlamm von Wäscherei und Reinigung |
| 02 01 03 | O | Abfall pflanzlicher Flechtwerke |
| 02 01 06 | O | Tierischer Kot, Harn und Mist (einschließlich des verunreinigten Strohes), flüssige Abfälle, getrennt konzentriert und außerhalb des Entstehungsortes verarbeitet |
| 02 01 07 | O | Abfälle von Forstwesen |
| 02 02 01 | O | Schmutz/Schlamm von Wäscherei und Reinigung |
| 02 02 03 | O | Rohstoffe nicht geeignet zum Verbrauch oder zur Verarbeitung |
| 02 02 04 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 02 03 01 |  | Schmutz/Schlamm von Wäscherei, Reinigung, Abschälen, Schleudern und Separierung |
| 02 03 04 | O | Rohstoffe nicht geeignet zum Verbrauch oder zur Verarbeitung |
| 02 03 99 | O | Nicht näher spezifizierte Abfälle |
| 02 03 05 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 02 04 01 | O | Erdmasse von Rübenreinigung und Rübenwaschen |
| 02 04 03 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 02 05 01 | O | Rohstoffe nicht geeignet zum Verbrauch oder zur Verarbeitung |
| 02 05 02 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 02 06 01 | O | Rohstoffe nicht geeignet zum Verbrauch oder zur Verarbeitung |
| 02 06 03 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 02 07 01 | O | Abfälle von Wäscherei, Reinigung und mechanischer Verarbeitung der Rohstoffe |
| 02 07 02 | O | Abfälle von der Spirituosendestillation |
| 02 07 04 | O | Rohstoffe nicht geeignet zum Verbrauch oder zur Verarbeitung |
| 02 07 05 | O | Schmutz/Schlamm von der Abwasserreinigung am Ort ihrer Entstehung |
| 03 03 08 | O | Abfälle von der Altpapiersortierung und Sortierung der zur Wiederverwendung bestimmten Pappe |
| 04 02 10 | O | Organische Massen aus Naturprodukten (zum Beispiel Fett, Wachs) |
| 15 01 01 | O | Papier- und Pappenverpackungen |
| 19 05 03 | O | Kompost unzureichender Qualität |
| 19 08 05 | O | Schmutz/Schlamm von der Kommunalabwasserreinigung |
| 19 08 09 | O | Gemisch von Fetten und Ölen aus dem Fettabscheider, beinhaltend nur essbare Öle und essbare Fette |
| 19 08 12 | O | Schmutz/Schlamm aus biologischer Reinigung industrieller Abwässer, nicht angegeben unter der Nummer 19 08 11 |
| 19 08 14 | O | Schmutz/Schlamm aus biologischer Reinigung industrieller Abwässer, nicht angegeben unter der Nummer 19 08 13 |
| 19 09 02 | O | Schmutz/Schlamm aus der Abwasserklärung |
| 20 01 01 | O | Papier und Pappe, mit Ausnahme des Papiers mit einem hohen Glanz und des Tapetenabfalls |
| 20 01 08 | O | Biologisch zerlegbarer Abfall aus Küchen und Speiseanstalten |
| 20 01 25 | O | Essbares Öl und Fett |
| 20 02 01 | O | Biologisch zerlegbarer Abfall |
| 20 03 04 | O | Schmutz/Schlamm aus Senkgrüben und Düngergrüben |

**Tabelle Nr. 9 Verarbeitete Rohstoffe und ihre Menge – Biogasstation I.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Rohstoff** | **t/Jahr** | **Eingang und Dosierung** |
| Gülle | 1 500 | Förderung von Kesselwagen direkt in den Eingangssammelbehälter (täglich). Die Dosierung ist im Verlauf des Tages gleichmäßig. In dem Eingangssammelbecken kommt es zur Vermischung der Gülle mit anderen Rohstoffen. |
| Maissilage | 9 800 | Auffahren verläuft auf der freien Lagerungsfläche mittels eines Radladers. Die Dosierung während des Tages wird automatisch verlaufen. Die Maissilage wird von externen Lieferanten geliefert. |
| Lebensmittelreste 02 02 03, 02 03 04 usw. | 3 700 | Auffahren verläuft in der Hygienisierung Eingangshalle. Von dem Vorratsbecken des Separators wird der Rohstoff in das Eingangs-Homogenisierungs-Sammelbecken dosiert. **Diese Abfälle brauchen keine thermische Vorbehandlung**. |
| Glycerin | 3 700 | Förderung von Kesselwagen direkt in den Eingangssammelbehälter (täglich). Die Dosierung ist im Verlauf des Tages gleichmäßig. In dem Eingangssammelbecken kommt es zur Vermischung mit anderen Rohstoffen. |
| Küchenreste 20 01 08 und VŽP III. Kat. | 7 300 | Auffahren verläuft in der Hygienisierung Eingangshalle. Der Rohstoff wird mittels eines Zerkleinerers (Brecher) in das Hygienisierung Eingangssammelbecken befördert.  **Die Abfälle müssen thermisch vorbehandelt werden. Von dem Vorratssammelbecken des Separators wird das Rohmaterial in die Pasteurisierungsbehälter und von da an in das Eingangssammelbecken befördert.** |
| Digestat (Verdünnung) | 6 500 | Verdünnung durch Digestat. |
| Lanolin | 3 700 | Auffahren verläuft direkt in das Eingangssammelbecken. |
| Blut | 2 000 | Auffahren verläuft in der Hygienisierung Eingangshalle. |
| Backwaren und Teig | 2 000 | Auffahren verläuft auf der freien Lagerungsfläche mittels eines Radladers. |

**Tabelle Nr. 10 Maximale Tagesdosen der eingehenden Rohstoffe – Biogasstation I.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Glycerin** | max. 10,0 t/Tag |
| **Blut** | max. 5,0 t/Tag |
| **Essbare Fette und essbare Öle** | max. 3,0 t/Tag |
| **Küchenreste** | max. 20,0 t/Tag |
| **Maissilage** | max. 5,0 t/Tag |
| **Abfall aus der Produktion von essbaren Ölen pflanzlicher Art** | max. 3,0 t/Tag |
| **Trübe von Kläranlage (ČOV)** | Dmax. 42,0 t/Tag |
| **Backwaren, Teig** | max. 10,0 t/Tag |
| **Lanolin** | max. 10,0 t/Tag |

1. Folgende Abfallarten (02 01 06, 02 02 02, 02 02 03, 02 02 04, 02 05 01, 19 08 09, 20 01 08, 20 01 25) wird der Betreiber nur aufgrund einer Zustimmung der Kreisveterinärverwaltung für Pilsner Region (*Krajská veterinární správa SVS pro Plzeňský kraj*) einnehmen.
2. Für die während des Anlagebetriebs entstehenden Abfälle ist eine vorrangige Ausnutzung sicherzustellen, bei ihrer Übergabe an eine weitere berechtigte Person muss eine materielle Ausnutzung vor der energetischen Ausnutzung, bzw. der Beseitigung bevorzugt werden.
3. Es muss eine technische Überwachung des Betriebs der Abfallnutzungsanlage sichergestellt werden und mit den Abfällen muss so umgangen werden, damit es in Folge dieser Tätigkeit zu keiner Verletzung der sich aus anderen rechtlichen Vorschriften (Wasserwirtschaftsvorschriften, hygienische Vorschriften, Veterinärvorschriften, Feuerschutzvorschriften, Luftschutzvorschriften u. a.) hervorgebenden Pflichten kommt.
4. Falls in der Anlage Abfallarten 19 08 05 und 20 03 04 verarbeitet werden, muss beim Austritt aus der Anlage die Wirksamkeit der Hygienisierung gemäß der in der Anlage Nr. 5 zur Verordnung des Ministeriums für Umwelt Nr. 341/2008 Slg., über die Details des Umgangs mit biologisch zerlegbaren Abfällen, jeweils in der Fassung späterer Vorschriften, angegebenen Tabelle Nr. 5.4 überprüft werden.
5. Die Sammelmittel der flüssigen Abfälle und der Abfälle, die eine flüssige Phase auslösen könnten, müssen so gesichert werden, damit der flüssige Inhalt nicht in die Umwelt ausströmen oder die Gesundheit der Menschen während des Umgangs mit diesen flüssigen Abfällen gefährden könnte (zum Beispiel Anbringung von Sammelmitteln in Auffangwannen usw.).
6. Abfälle dürfen in die Anlage nur in einer solchen Menge eingenommen werden, dass es keinesfalls zur Überschreitung der Volumen- oder Gewichtskapazität der Anlage kommt.
7. Falls sich der Umfang des Umgangs mit Abfällen ändern sollte, muss beim Kreisamt der Erlass einer neuen Genehmigung beantragt werden.
8. Die Anlage zur Abfallnutzung muss in Übereinstimmung mit der genehmigten Betriebsordnung für diese Anlage betrieben werden.

**Begründung**

Das Kreisamt hat am 18. 01. 2019 unter der Aktennummer PK-ŽP/1149/19 den Antrag auf Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung für die Anlage „**Produkční stanice selat a výkrmna vepřů Poběžovice“** *(Ferkelproduktionsstation und Schweinemastanlage in Poběžovice)* von dem Betreiber der Anlage, der Gesellschaft mit begrenzter Haftung Energie Poběžovice s.r.o.,mit Firmensitz in Hostouňská 45, 345 22 Poběžovice, mit zugeteilter Identifizierungsnummer der Organisation (IČO)03012964,vertreten aufgrund einer Vollmacht durch JUDr. Zdeněk Kortán, Rabštejnská 1604/63, 323 00 Plzeň, erhalten. An oben angegebenem Tag ist das Verfahren über die Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung gemäß § 19a Abschnitt 2 des Gesetzes über die integrierte Prävention, eröffnet worden.

Die Anlage fällt in die Kategorien 6. 5. – Beseitigung oder Verarbeitung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs und tierischen Abfallprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag, 6. 6. b) - Intensive Schweinezucht mit Platz für mehr als 2000 Stücke von zur Schlachtung bestimmten Schweine mit einem Gewicht von über 30 kg und 6. 6. c) - Intensive Schweinezucht mit dem Platz für mehr als 750 Stücke Säue, gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die integrierte Prävention.

Die integrierte Genehmigung für die Anlage „**Produkční stanice selat a výkrmna vepřů Poběžovice“** *(Ferkelproduktionsstation und Schweinemastanlage in Poběžovice)* hat das Kreisamt an den Betreiber gemäß § 13 Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg., über integrierte Prävention, am 12. 07. 2007 unter der Aktennummer ŽP/9449/07, in der Fassung der Änderung Nr. 1 unter der Aktennummer ŽP/2073/08 vom 19. 02. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 2 unter der Aktennummer ŽP/9331/08 vom 31. 07. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 3 unter der Aktennummer ŽP/1142/09 vom 30. 01. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 4 unter der Aktennummer ŽP/9967/09 vom 16. 09. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 5 unter der Aktennummer ŽP/8379/10 vom 27. 07. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 6 unter der Aktennummer ŽP/12893/10 vom 10. 12. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 7 unter der Aktennummer ŽP/10444/12 vom 19. 12. 2012, in der Fassung der Änderung Nr. 8 unter der Aktennummer ŽP/9274/14 vom 10. 09. 2014 und in der Fassung der Änderung Nr. 9 unter der Aktennummer ŽP/12417/16 vom 28. 07. 2016, ausgegeben.

Der Gegenstand des Antrags auf Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung ist der Antrag auf Erlass einer Genehmigung zur Betreibung einer Abfallnutzungsanlage und der Zustimmung mit ihrer Betriebsordnung (Biogasstation I.), gemäß § 14 Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle und über Änderung einiger weiteren Gesetzes, jeweils in der Fassung späterer Vorschriften. Einen Bestandteil des eingereichten Antrages bilden auch die Betriebsordnung – Biogasstation I. – Poběžovice (gemäß des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg.) und die aktualisierte Betriebsordnung der genannten stationären Quelle – Biogasstation I. (gemäß Gesetz Nr. 201/2012 Slg.). In dem Beschluss über die Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung sind einzelne Kapitel der aktuell geltenden integrierten Genehmigung gemäß dem eingereichten Antrag, eingegangener Stellungnahmen und der gültigen Legislative ergänzt und aktualisiert.

Das Kreisamt hat den vorgelegten Antrag begutachtet und angesichts der Tatsache, dass der oben beschrieben Gegenstand des Verwaltungsverfahrens die Parameter für die Führung eines Verfahrens über eine erhebliche Änderung des Anlagebetriebes im Sinne der Bestimmung § 2 Buchst. i) des Gesetzes über integrierte Prävention nicht erreicht, das heißt, es kommt zu keiner Überschreitung des Grenzwertes gemäß der Anlage Nr. 1 des Gesetzes über integrierte Prävention und der Verfahrensgegenstand kann auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und auf die Umwelt haben, wurde das Verwaltungsverfahren weiterhin gemäß § 19a Abschnitt 4 des Gesetzes über integrierte Prävention, geführt.

Das Kreisamt hat am 23. 01. 2019 unter der Aktennummer PK-ŽP/1249/19 eine Verständigung über die Eröffnung des Verfahrens in der Angelegenheit des Erlasses eines Beschlusses über die Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung an die Verfahrensteilenehmer und betroffene Verwaltungsbehörden versendet, mit der Möglichkeit sich zu dem eröffneten Verwaltungsverfahren innerhalb von 15 Tagen seit dem Tag des Antragserhalts äußern zu können. Die Kreishygienestation für Pilsner Region mit Sitz in Pilsen und die Kreisveterinärstation für Pilsner Region haben den Antrag auf die Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung (einschließlich der Vorschläge der Betriebsordnungen) erhalten und sich zu dem eröffneten Verfahren nicht geäußert.

Das Kreisamt hat zu dem eröffneten Verwaltungsverfahren diese Stellungsnahmen erhalten:

1) Kreisamt für Pilsner Region (*Krajský úřad Plzeňského kraje*), Ressort für Umwelt, Abteilung für technischen Schutz (Abfälle), vom 24. 01. 2019, unter der Aktennummer PK-ŽP/1322/19, eingegangen beim Verwaltungsorgan mittels eines Aktendienstes am 24. 01. 2019 unter der Aktennummer PK-ŽP/1339/19 .

2) Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen (*Česká inspekce životního prostředí, Oblastní inspektorát Plzeň*), vom 01. 02. 2019 der Aktennummer PK-ŽP/43/2019/567; eingegangen beim Verwaltungsorgan mittels Datenbox Dienstes am 04. 02. 2019 unter der Aktennummer PK-ŽP/1867/19 .

**Kurzgefaste Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwände:**

**1)** **Kreisamt für Pilsner Region (*Krajský úřad Plzeňského kraje*), Ressort für Umwelt, Abteilung für technischen Schutz (Abfälle)**

* Es wird auf Abfallarten (02 01 06, 02 02 01, 02 02 03, 02 02 04, 02 05 01, 19 08 09, 20 01 08, 20 01 25) hingewiesen, welche einer Genehmigung der Kreisveterinärverwaltung SVS für Pilsner Region unterliegen.

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkt 13) des Spruchsteiles dieses Beschlusses, Bedingung 8).*

* Es werden folgende Bedingungen vorgeschlagen:
* Für die während des Anlagebetriebs entstehenden Abfälle ist eine vorrangige Ausnutzung sicherzustellen, bei ihrer Übergabe an eine weitere berechtigte Person muss eine materielle Ausnutzung vor der energetischen Ausnutzung, bzw. der Beseitigung bevorzugt werden.
* Es muss eine technische Überwachung des Betriebs der Abfallnutzungsanlage sichergestellt werden und mit den Abfällen muss es so umgangen werden, damit es in Folge dieser Tätigkeit zu keiner Verletzung der sich aus anderen rechtlichen Vorschriften (Wasserwirtschaftsvorschriften, hygienische Vorschriften, Veterinärvorschriften, Feuerschutzvorschriften, Luftschutzvorschriften u. a.) hervorgebenden Pflichten kommt.
* Falls in der Anlage Abfallarten 19 08 05 und 20 03 04 verarbeitet werden, muss beim Austritt aus der Anlage die Wirksamkeit der Hygienisierung gemäß der in der Anlage Nr. 5 zur Verordnung des Ministeriums für Umwelt Nr. 341/2008 Slg., über die Details des Umgangs mit biologisch zerlegbaren Abfällen, jeweils in der Fassung späterer Vorschriften, angegebenen Tabelle Nr. 5.4 überprüft werden.
* Die Sammelmittel der flüssigen Abfälle und der Abfälle, die eine flüssige Phase auslösen könnten, müssen so gesichert werden, damit der flüssige Inhalt nicht in die Umwelt ausströmen oder die Gesundheit der Menschen während des Umgangs mit diesen flüssigen Abfällen gefährden könnte (zum Beispiel Anbringung von Sammelmitteln in Auffangwannen usw.).
* Abfälle dürfen in die Anlage nur in einer solchen Menge eingenommen werden, dass es keinesfalls zur Überschreitung der Volumen- oder Gewichtskapazität der Anlage kommt.
* Falls sich der Umfang des Umgangs mit Abfällen ändern sollte, muss beim Kreisamt der Erlass einer neuen Genehmigung beantragt werden.
* Die Anlage zur Abfallnutzung muss in Übereinstimmung mit der genehmigten Betriebsordnung für diese Anlage betrieben werden

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkt 13) des Spruchsteiles dieses Beschlusses, Bedingungen 9) bis 15).*

**1)** **Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen *(Česká inspekce životního prostředí, ČIŽP, Oblastní inspektorát Plzeň)***

Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen, Abteilung für Luftschutz

* Von der Behörde wird vorgeschlagen, dass die Emissionsgrenzwerte in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Legislative festgelegt werden.

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkte 7) bis 9) des Spruchsteiles dieses Beschlusses.*

* Es wird vorgeschlagen die bestehenden verbindlichen Bedingungen im Kapitel mit der Bezeichnung „Zusammengefasste verbindliche Bedingungen für das Kapitel 3.1.1. Atmosphäre“ durch folgende Bedingungen zu ersetzen:

1. Die einzelnen technologischen Teile werden in einem ordentlichen technischen Zustand erhalten und betrieben. Über Störungen und Reparaturen werden Vermerke in der Betriebsjournal der Anlage geführt.
2. Während des Betriebs der Anlage müssen alle verfügbaren Maßnahmen ausgenutzt werden, welche die Entstehung von geruchsbelästigenden und überriechenden Stoffen verhindern oder beschränken können, als auch Maßnahmen zur Beseitigung von diesen Stoffen.
3. Im Fall einer Havariesituation oder einer Havariestörung muss nach der genehmigten Betriebsordnung und dem genehmigten Havarieplan vorgegangen werden.
4. Alle zustande gekommenen Havariesituationen oder Havariestörungen müssen im Betriebsjournal der Anlage vermerkt werden, und zwar mit Angabe von mindestens diesen Angaben:

* Ort der Havarie oder Störung,
* Zeitangaben über die Entstehung und Dauer der Havarie oder Störung,
* Innkenntnissetzung entsprechender Institutionen und Personen,
* Datum und Art der durchgeführten Lösung für die Behebung der Havarie oder der Störung und
* angenommene Maßnahmen für die Vermeidung der Entstehung von weiteren eventuellen Havarien oder Störungen.

1. Tierische Nebenprodukte dürfen nur über eine kürzeste mögliche Zeit (max. 48 Stunden) gelagert werden.
2. Das Tor in der Hygienisierung Halle wird während des Betriebs verschlossen. Zur Toröffnung darf es lediglich bei der Anfahrt von Rohstoffen kommen.
3. Digestat darf nur in verdeckten Behältern und Sammelbecken aufbewahrt werden.
4. Der Transport und die Anwendung von Digestat müssen so sichergestellt werden, damit es zu keinen erhöhten, mit Geruchsstoffen belästigenden Emissionen kommt. Im Falle der Digestatübergabe an weitere Personen ist der Anlagebetreiber verpflichtet diese Personen nachweislich über den ordnungsgemäßen und korrekten Umgang mit Digestat so zu belehren, damit es zu keiner Geruchsbelästigung der Einwohnerschaft mit Gestank kommt (zum Beispiel ein vom Digestat-Abnehmer unterschriebenes Übergabeprotokoll u. a.). Nachweise über die durchgeführte Belehrung müssen über 1 Jahr lang archiviert werden.
5. Während des ganzen Kalenderjahres wird in der Anlage ein Buch mit nicht herausnehmbaren Blättern angebracht, in das der Anlagenbetreiber chronologisch den Eingang von in die Anlage eingehenden und in der Anlage verarbeiteten Rohstoffen eingetragen. Die Eintragungen (insbesondere Eingangsdatum, Zeit des Bucheintrags, Registrierungsnummer des Fahrzeugs, Rohstoff-Identifizierung und Verweis auf das Eingangsdokument) werden spätestens bis eine Stunde seit dem Eingang des Rohstoffes in die Anlage erfasst. Die Bücher mit den Eintragungen für die einzelnen Kalenderjahre wird der Anlagebetreiber mindestens 5 Jahre lang archivieren.

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkt 10) des Spruchsteiles dieses Beschlusses.*

Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen, Abteilung für Gewässerschutz

* Von der Behörde wird vorgeschlagen, dass eine verbindliche Bedingung im Kapitel **E. Gewässerschutz für zur Gülleaufbewahrung bestimmte Behälter/Sammelbecken** eindeutig definiert wird.

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkt 12) des Spruchsteiles dieses Beschlusses, Bedingung 4).*

Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen, Abteilung für Abfallwirtschaft

* Von der Behörde wird angefordert, aus der Bezeichnung der Tabelle „Maximale Tagesdosen der eingehenden Rohstoffe – orientierungsmäßig“ das Wort „orientierungsmäßig“ auszulassen.

*Kommentar der entsprechenden Behörde:*

*Akzeptiert, siehe Punkt 13) des Spruchsteiles dieses Beschlusses, Tabelle Nr. 10).*

Das Kreisamt gibt den Spruch des geänderten Beschlusses aus, wobei es die durchgeführten Änderungen in der Begründung spezifiziert; der Kommentar des Kreisgerichtes wird in *Kursivschrift* geschrieben.

In der ursprünglichen, an den Betreiber der Anlage „**Produkční stanice selat a výkrmna vepřů Poběžovice“** *(Ferkelproduktionsstation und Schweinemastanlage in Poběžovice)* ausgestellten integrierten Genehmigung unter der Aktennummer ŽP/9449/07 vom 12. 07. 2007, in der Fassung der Änderung Nr. 1 unter der Aktennummer ŽP/2073/08 vom 19. 02. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 2 unter der Aktennummer ŽP/9331/08 vom 31. 07. 2008, in der Fassung der Änderung Nr. 3 unter der Aktennummer ŽP/1142/09 vom 30. 01. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 4 unter der Aktennummer ŽP/9967/09 vom 16. 09. 2009, in der Fassung der Änderung Nr. 5 unter der Aktennummer ŽP/8379/10 vom 27. 07. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 6 unter der Aktennummer ŽP/12893/10 vom 10. 12. 2010, in der Fassung der Änderung Nr. 7 unter der Aktennummer ŽP/10444/12 vom 19. 12. 2012, in der Fassung der Änderung Nr. 8 unter der Aktennummer ŽP/9274/14 vom 10. 09. 2014 und in der Fassung der Änderung Nr. 9 unter der Aktennummer ŽP/12417/16 vom 28. 07. 2016, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Kapitel **1. Beschreibung der Anlage**, Teil **1.1. Identifizierungsangaben des Anlagebetreibers**, ändert sich in der Tabelle die Zeile mit der Bezeichnung **„Kategorie gemäß der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg.“**, es wird die Zeile mit der Bezeichnung **„Geographische Koordinaten der Anlage (S-JTSK)“**, des Weiteren wird die Zeile mit der Bezeichnung **„Identifizierungs-Nr. der Anlage“** ergänzt, wobei die ganze neue Tabelle aktuell so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*In der Tabelle wurde die Kategorie 6.5 gemäß der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg., ergänzt, weiterhin wurde der Standort, wo sich die Anlage befindet, näher spezifiziert, und es wurde die Identifizierungsnummer der Anlage in die Tabelle ergänzt.*

1. Im Kapitel **1.2 Beschreibung der Anlage und Beschreibung der Technologie**, Teil. **a) Technische und technologische Einheiten, die in der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. angegeben sind“**, wird der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Biogasstation I.“ ergänzt** und der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Monitoring von Eintritten und Austritten“ geändert**; in der neuen Fassung lautet diese Abschnitte so, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Das Kapitel wurde in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag ergänzt.*

1. Im Kapitel **1.2 Beschreibung der Anlage und Beschreibung der Technologie**, Teil. **b) Technische und technologische Einheiten,** **die in der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. nicht angegeben sind**, wird der Abschnitt mit der Bezeichnung **„Biogasstation I.“ gelöscht.**

*Der Abschnitt mit der Bezeichnung „Biogasstation I.“ befindet sich jetzt neu im Kapitel 1.2 Beschreibung der Anlage und Beschreibung der Technologie, teil a) Technische und technologische Einheiten, die in der Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. angegeben sind.*

1. Das Kapitel **2.1 Durch diesen Beschluss werden in Übereinstimmung mit § 13 des Gesetzes über integrierte Prävention folgende, aufgrund besonderer Rechtsvorschriften herausgegebene Beschlüsse, Stellungnahmen, Äußerungen und Genehmigungen** **ersetzt** wird geändert und neu so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Punkte 3), 6), 7) und 8) wurde in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht. Neu wurde der Punkt 9) ergänzt.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **1)**, dessen neue Fassung jetzt so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Der Text des Abschnittes 1) wurde in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **2)**, dessen neue Fassung jetzt so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Im Abschnitt 2) ist eine aktualisierte Betriebsordnung der genannten stationären Quelle – Biogasstation I. – vom Januar 2009 angegeben.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **4)**, dessen neue Fassung jetzt so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Der Text des Abschnittes 4) wurde in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **5)**, dessen neue Fassung jetzt so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Der Text des Abschnittes 5) wurde in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt **6)**, dessen neue Fassung jetzt so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Der Text des Abschnittes 6) wurde in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.1 Atmosphäre** **ändert sich** der Abschnitt mit derBezeichnung „Zusammengefasste verbindliche Bedingungen für das Kapitel 3.1.1. Atmosphäre“, dessen neue Fassung so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Die ursprünglichen, in der gültigen integrierten Genehmigung in diesem Abschnitt angegebenen Bedingungen wurde durch neue Bedingungen ersetzt, welche in ihrer Stellungname die Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen (ČIŽP OP) vorgeschlagen hat.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.2 Wasser,** Abschnitt **C. Grundwasserabnahme ändern sich** die Bedingungen 4) und 5), derer neue Fassung so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Die Bedingungen 4) und 5) wurden in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht.*

1. Im Kapitel **3.1 Emissionsgrenzwerte, Atmosphärenschutz-, Wasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen und zusammenhängender Monitoring**, Teil **3.1.2 Wasser,** Abschnitt **E. Schutz von Gewässern ändern sich** der Teil Monitoring, derer neue Fassung so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*Der Abschnitt Monitoring wurde gemäß dem eingereichten Antrag ergänzt und in Einklang mit der gültigen Legislative gebracht. Die Bedingung 4) wurde aufgrund der in der Stellungnahme der Tschechischen Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen (ČIŽP OP) angegebenen Anforderung ergänzt.*

1. Das Kapitel **3.2 Bedingungen für den Umgang mit Abfällen ändert sich** und neu so lautet, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

*In dieses Kapitel wurde eine Liste der Abfallkategorie Sonstiger Abfall ergänzt, die angibt, welche Abfälle die Anlage zur Abfallnutzung (Biogasstation I.) einnehmen kann. Weiterhin wurden Mengen und Arten der in der Biogasstation I. verarbeiteten Rohstoffe, einschließlich der maximalen Tagesdosis der eingehenden Rohstoffe, ergänzt. Die Bedingungen 8) bis 15) wurden in dieses Kapitel aufgrund einer in der Stellungnahme des Kreisamts für Pilsner Region (Krajský úřad Plzeňského kraje), Ressort für Umwelt, Abteilung für technischen Schutz, angegebenen Anforderung ergänzt.*

Das Verfahren über die Änderung der integrierten Genehmigung gemäß dem Posten 96 des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg., über Verwaltungsgebühren, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegt keiner Gebühr.

Das Kreisamt hat nach einem durchgeführten Verfahren über den Erlass der Änderung Nr. 10 der integrierten Genehmigung aufgrund einer komplexen Beurteilung der Sachbestände so entschieden, wie es im Spruchsteil dieses Beschlusses angegeben ist.

**Belehrung**

Die Verfahrensteilnehmer haben das Recht beim tschechischen Ministerium für Umwelt innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses eine Berufung einzulegen. Die Berufung wird beim Kreisamt für Pilsner Region eingereicht.

Abdruck des amtlichen Siegels

Mgr. Jaroslav Nálevka

Abteilungsleiter IPPC und EIA

elektronisch unterschrieben

**Anlagen**

1) Betriebsordnung der Anlage zur Abfallnutzung – Biogasstation Poběžovice I. vom Januar 2009

2) Betriebsordnung der genannten stationären Quelle – Biogasstation Poběžovice I. vom Januar 2009

**Verteiler zur Aktennummer PK-ŽP/2797/19**

Verfahrensteilnehmer:

1. Energie Poběžovice s.r.o., Hostouňská 45, 345 22 Poběžovice, vertreten aufgrund einer Vollmacht durch JUDr. Zdeněk Kortán, Rabštejnská 1604/63, 323 00 Plzeň + Anlagen in schriftlicher Form (nach Rechtsinkrafttreten)
2. Město Poběžovice (*Stadt Poběžovice*), nám. Míru 47, 345 22 Poběžovice
3. Plzeňský kraj (*Pilsner Region*) – hier
4. Děti Země (*Kinder der Erde*), Cejl 48/50, 602 00 Brno
5. Povodí Vltavy státní podnik, závod Berounka (*Flussgebiet Moldau, Staatsunternehmen, Betrieb Berounka*), Denisovo nábřeží 2430/14, 304 20 Plzeň

Nach Rechtsinkrafttretten (zur Kenntniss)

1. Krajský úřad Plzeňského kraje (*Kreisamt für Pilsner Region*), Ressort für Umwelt (Luftschutz) – hier
2. Krajský úřad Plzeňského kraje (*Kreisamt für Pilsner Region*), Ressort für Umwelt (Abfälle) – hier
3. Městský úřad Domažlice (*Stadtamt Domažlice*), náměstí Míru 1, 344 20 Domažlice
4. Krajská hygienická stanice Plzeňského kraje (*Kreishygienestation für Pilsner Region*), Skrétova 15, 303 22 Plzeň
5. Krajská veterinární správa SVS pro Plzeňský kraj (*Kreisveterinärverwaltung für Pilsner Region*), Družstevní 13, 301 00 Plzeň
6. Česká inspekce životního prostředí, Oblastní inspektorát Plzeň (*Tschechische Umweltinspektion, Regionales Inspektorat Pilsen*), Klatovská 48, 301 22 Plzeň
7. CENIA, česká informační agentura životního prostředí, odbor pro posuzování vlivů na životní prostředí a integrované prevence (*Tschechische Informationsagentur für Umwelt, Ressort für die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und für die integrierte Prävention*), Vršovická 65, 100 10 Praha 10